



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Fachbereich 2 Finanzen	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/732/2026
erarbeitet: Dominka, Matthias	Az.:	erstellt am: 02.06.2026

Betreff

Annahme einer Sachspende der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.06.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	18.08.2026	Vorberatung
Stadtrat	08.09.2026	Entscheidung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Finanzausschuss	
Hauptausschuss	
Stadtrat	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der Sachspende an die Lutherstadt Eisleben von der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH in Höhe von 1.785,00 € (in Worten eintausend-siebenhundertfünfundachtzig EURO) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), das zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834) geändert worden ist.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung

die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entsprechend der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben ist der Bürgermeister bevollmächtigt Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € anzunehmen.

Es muss jedoch nicht für jede einzelne Zuwendung eine Entscheidung der Vertretung herbeigeführt werden. Entgegengenommene Zuwendungen werden in einer Liste erfasst und diese dem Stadtrat zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt. Vor der Entscheidung des Stadtrates über die Annahme kann die Geldspende/Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.

Nachstehend ist die Spenderliste für eine noch nicht genehmigte Geldspende beigefügt.

Spendengeber	Spenden-empfänger	Zweck	Datum	Betrag in €
Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH	Lutherstadt Eisleben	§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO Förderung der Jugendhilfe Trinkbrunnen für den Spielplatz in Helfta	23.08.2025	1.785,00

Diese Beschlussfassung macht sich erforderlich, damit der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Spende in Höhe von 1.785,00 € anzunehmen.

Anlagenverzeichnis:

Finanzielle Auswirkungen:

- ja
 nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- Ergebnisplan
 Finanzplan
 Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- nein
 ja, und zwar